

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden - Entschädigungssatzung Wahlen -

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für Mitglieder von Wahlvorständen bei der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl (Kreistags- und Stadtratsmitgliederwahl, Ortsteilratswahl, Landratswahl, Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl) sowie bei Volksentscheiden.

§ 2 Entschädigung

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - a) 55,00 Euro für Wahlvorsteher
 - b) 45,00 Euro für die weiteren Mitglieder

- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl, die Beschäftigte der Stadtverwaltung Nordhausen und der Eigenbetriebe sind, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag wahlweise die Entschädigungszahlung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung in Höhe von
 - a) 35,00 Euro für Wahlvorsteher
 - b) 25,00 Euro für die weiteren Mitgliedersowie einen Freizeitausgleich in Höhe von 8 Stunden.

- (3) Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder nach Abs. 1 und 2 einen Zuschlag in Höhe von 10 Euro.

- (4) Für jeden weiteren Tag, der zur Ermittlung der Wahlergebnisse erforderlich wird, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in Höhe von 50 % der in Abs. 1 und 2 genannten Beträge.

§ 3 Auslagenersatz

Mitglieder von Wahlvorständen erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden - Entschädigungssatzung - vom 10.08.2009 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 20. November 2018
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Veröffentlichung der Entschädigungssatzung Wahlen im "Nordhäuser Ratskurier",
Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 9/2018 vom 12. Dezember 2018**